



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
André Koppel Software GmbH**

**AGB/AGV/AVLB**

**Gültig ab 1. Januar 2017**

**INVEP ist ein Produkt der André Koppel Software GmbH  
Prinz-Handjery-Straße 38 • 14165 Berlin • Germany  
Fon: +49 30 8100 919-0 Fax: +49 30 3260 1046  
[www.invep.de](http://www.invep.de) • [info@akso.de](mailto:info@akso.de)**

## WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN!

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der André Koppel Software GmbH mit Ihren Kunden (nachfolgend: Auftraggeber).

### § 1 Definitionen

(1) Die "André Koppel Software GmbH" ist die Auftragnehmerin im rechtlichen Sinne, der Kunde ist der "Auftraggeber".

(2) "Software der André Koppel Software GmbH" bezeichnet sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von der André Koppel Software GmbH entwickelt worden ist (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) und vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon. Hierfür gilt Kaufrecht.

Davon zu unterscheiden ist neu anzufertigende "Individualsoftware", welche durch die André Koppel Software GmbH individuell für den Auftraggeber entwickelt wird. Hierfür gilt Werkvertragsrecht.

(3) „Add-On“ bezeichnet jedes vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstelltes Coding, das mit der Software der André Koppel Software GmbH kommuniziert, Funktionen hinzufügt oder ergänzt.

(4) „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen.

(5) „Dokumentation“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen der André Koppel Software GmbH gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation der Software der André Koppel Software GmbH, die dem Auftraggeber zusammen mit der vertragsgegenständlichen Software der André Koppel Software GmbH in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

(6) „Rechte am geistigen Eigentum“ bezeichnen ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte der André Koppel Software GmbH.

(7) „Modifikation“ bezeichnet sämtliche vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstellten Umarbeitungen der Software der André Koppel Software GmbH im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, wie z. B. Änderungen am ausgelieferten Quellcode oder den ausgelieferten Metadaten.

(8) „Pflege“ bezeichnet den vereinbarten Support gemäß gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

(9) „Computeranlage“ bezeichnet eine Zentraleinheit und etwaige weitere, über eine externe Datenleitung angeschlossene Arbeitsplätze, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk).

(10) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die die André Koppel Software GmbH oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder Ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind.

Jedenfalls gelten folgende Informationen als vertrauliche Informationen von der André Koppel Software GmbH: Software der André Koppel Software GmbH, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages seitens der André Koppel Software GmbH zur Verfügung gestellt werden.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Die André Koppel Software GmbH führt alle Verkäufe, Lieferungen und andere Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen aus. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten die André Koppel Software GmbH nicht. Dabei gelten die Konditionen gemäß dem jeweiligen Angebot des Softwarevertrags für die Überlassung und die Pflege der Software der André Koppel Software GmbH zusätzlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der André Koppel Software GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Alle Vereinbarungen - auch Nebenabreden und Ergänzungen - bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die André Koppel Software GmbH. Die Angestellten der André Koppel Software GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über eine schriftliche Vereinbarung hinausgehen.

(3) Die Angebote der André Koppel Software GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.

(4) Die Rechte am geistigen Eigentum und die Urheberrechte an Mustern, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen über Typen, Maße, Standards und andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot der Andre Koppel Software GmbH dem Auftraggeber überlassen werden, verbleiben bei der Andre Koppel Software GmbH und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Die André Koppel Software GmbH ist berechtigt, Ihre Software laufend weiterzuentwickeln sowie Fehler zu beheben. Abweichungen des gelieferten Produkts gegenüber dem bestellten Produkt sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Das Einverständnis des Auftraggebers mit der Abweichung wird unterstellt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Lieferung der Software schriftlich widerspricht.

### **§ 3 Lieferung**

(1) Bei Bestellungen aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Lieferung der bestellten Ware, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die angegebene Lieferadresse. Versandweg und -mittel wählt die André Koppel Software GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bestellt der Auftraggeber mehrere Artikel, die mangels sofortiger Lieferbarkeit nicht gemeinsam verschickt werden können, erfolgt die Lieferung der Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Artikel oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Auftraggeber. Versandkosten werden dem Auftraggeber nur einmal berechnet.

(3) Die André Koppel Software GmbH liefert die vertragsgegenständliche Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Für die Beschaffenheit der Funktionalität dieser Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich, die als interaktives Dokumentationssystem im Internet (Dashboard) zur Verfügung steht und fortlaufend aktualisiert wird. Maßgeblich für den Vertrag ist der Zustand der Dokumentation bei Vertragsschluss. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit dieser Software schuldet die André Koppel Software GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der André Koppel Software GmbH in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der André Koppel Software GmbH herleiten, es sei denn, die André Koppel Software GmbH hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der André Koppel Software GmbH.

(4) Dem Auftraggeber wird spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarevertrags eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software der André Koppel Software GmbH in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der André Koppel Software GmbH entweder dadurch,

dass die André Koppel Software GmbH dem Auftraggeber die vertragsgegenständliche Software auf Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass die André Koppel Software GmbH diese zum Download bereitstellt. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die André Koppel Software GmbH die Datenträger dem Lieferanten übergibt, bei einem Download der Zeitpunkt, an dem die André Koppel Software GmbH die vertragsgegenständliche Software zum Download bereitgestellt hat und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

(5) Die Gefahr (Sach-, Preis- und Verzögerungsgefahr) geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der André Koppel Software GmbH. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die André Koppel Software GmbH nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

#### **§ 4 Nutzungsbefugnisse / Modifikationen**

(1) Sämtliche Rechte der Software der André Koppel Software GmbH - insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der André Koppel Software GmbH zu, auch soweit die Software der André Koppel Software GmbH durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der vertragsgegenständlichen Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Dies gilt auch bei der Anbahnung von Vertragsverhältnissen.

(2) Der Auftraggeber darf die Software für jede erworbene Lizenz auf einem Einzelplatzrechner ablaufen lassen sowie das Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind insbesondere die Installation des Programms auf dem Rechner sowie das zum Programmablauf erforderliche Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Dabei stehen alle Datenverarbeitungsgeräte, auf die die Software der André Koppel Software GmbH kopiert wird, in den Räumen oder unmittelbaren Besitz des Auftraggebers. Will der Auftraggeber den Betrieb von Dritten führen lassen (Outsourcing), so benötigt er dazu die Zustimmung der André Koppel Software GmbH.

(3) Der Auftraggeber darf darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software erstellen und die Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben.

(4) Über die in den Absätzen (1) und (2) gestatteten Handlungen hinaus darf der Auftraggeber keine Vervielfältigungsstücke anfertigen. Insbesondere darf der Auftraggeber die Software der André Koppel Software GmbH ohne deren Zustimmung nicht modifizieren oder mit Add-Ons versehen, es sei denn, es ist ihm durch zwingendes Gesetz erlaubt.

(5) Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Software werden nicht eingeräumt. Ausnahmen erfolgen nur aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der André Koppel Software GmbH. Geschäftspartnern des Auftraggebers ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die Software der André Koppel Software GmbH und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet.

(6) Bei einer Weiterveräußerung der Software ist sicherzustellen, dass sämtliche Kopien der Software auf Speichermedien, die beim Auftraggeber verbleiben, vollständig und dauerhaft gelöscht sind. Dies gilt auch für erstellte Sicherungskopien.

(7) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software der André Koppel Software GmbH und der vertraulichen Informationen unverzüglich

einzustellen. Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software der André Koppel Software GmbH in jeglicher Form oder übergibt – auf Verlangen der André Koppel Software GmbH – alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software an die André Koppel Software GmbH, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

## **§ 5 Lizenzkontrolle / Ergänzung**

(1) Das Lizenzsystem der André Koppel Software GmbH ist ein Named-User-License-Modell, welches an einen bestimmten Nutzer gebunden ist und nicht an einen Arbeitsplatz. Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software der André Koppel Software GmbH, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist der André Koppel Software GmbH im Voraus schriftlich anzuzeigen. sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit der André Koppel Software GmbH über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Ergänzung).

(2) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, zusätzlich Sozialiszenzen erwerben. Bei Sozialiszenzen teilen sich mehrere Anwender eine Lizenz, es kann jedoch immer nur einer der Anwender zu einem Zeitpunkt das System nutzen. Sozialiszenzen sind nur möglich und gültig so lange ein Pflegevertrag existiert. Scheidet ein Nutzer aus, so bietet die André Koppel Software GmbH die Möglichkeit der Umschreibung der Lizenz auf einen neuen Nutzer gegen eine angemessene Aufwandspauschale an.

(3) Die André Koppel Software GmbH ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software (grundsätzlich einmal jährlich) zu überprüfen. Dies findet regelmäßig in der Form von Selbstauskünften des Auftraggebers statt. Die André Koppel Software GmbH kann auch – sofern technisch möglich - Remotevermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen.

(4) Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit der André Koppel Software GmbH über den Zukauf abzuschließen.

## **§ 6 Preise, Versandkosten, Zahlung**

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und Versandkosten. Erfolgt die Lieferung als Nachnahmesendung, trägt der Auftraggeber außerdem die Nachnahme- und Geldübermittlungsgebühren. Dabei gelten die Preise gemäß dem jeweiligen Angebot des Softwarevertrages für die Überlassung und die Pflege der Software der André Koppel Software GmbH. Skonto wird nicht gewährt, es sei denn es ist ausdrücklich erwähnt.

(2) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die bestellte Ware per Nachnahme liefern zu lassen oder per Banküberweisung (nur bei Vorkasse), per Lastschriftverfahren, per Bankeinzug oder mittels Kreditkarte zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung per Kreditkarte, so wird die Zahlung erst bei Warenausgang ausgelöst.

(3) Befindet sich der Sitz des Auftraggebers im Ausland, so kann die André Koppel Software GmbH Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung verlangen, wenn zu dem Auftraggeber noch keine Geschäftsbeziehung besteht. Zölle, Einfuhrabgaben und dergleichen trägt der Auftraggeber bei Lieferungen ins Ausland.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stüt-

zen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

(5) Die André Koppel Software GmbH behält sich alle Rechte an der vertragsgegenständlichen Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich Ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Auftraggeber hat die André Koppel Software GmbH bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der André Koppel Software GmbH zu unterrichten.

(6) Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann die André Koppel Software GmbH Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der Software gestellt. In dem Fall, dass neben dem Softwarekauf eine zusätzliche Datenübernahme (dies ist ein gesonderter Vertrag) vom alten System des Auftraggebers in das neue System der André Koppel Software GmbH vereinbart wird, so ist unabhängig von dieser Datenübernahme jedenfalls die Zahlung des Kaufpreises für die Software der André Koppel Software GmbH 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.
- Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus fällig.
- Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung monatlich im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss

(7) Die André Koppel Software GmbH kann die Vergütung bei Software-Pflegeverträgen oder Software-Mietverträgen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber ermessensgemäß wie folgt verlangen:

Dass sich die Vergütung nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im Verhältnis von 100% des prozentualen Verhältnisses, in dem sich der Verbraucherindex von Deutschland (Basis 2010 = 100) – monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden – gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 5,00 % nach oben oder unten verändert hat, anpasst. Die Parteien stimmen der automatischen Anpassung bereits jetzt zu.

Sollte der genannte Index durch das Statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, andere veröffentlichte Preisindex des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise der entsprechende Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik.

Ist die vorgenannte Wertsicherungsklausel unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dennoch wirksam. Weiterhin sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Wertsicherungsklausel oder eine genehmigungsfreie Leistungsvorbehaltsklausel zu vereinbaren, die gesetzlich zulässig ist und wirtschaftliche Auswirkungen hat, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.

**§ 7 Mängelrüge / Mitwirkung**

(1) Der Auftraggeber hat die Lieferungen der André Koppel Software GmbH unverzüglich auf Mängel, Fehlmengen u.ä. zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen der André Koppel Software GmbH die Untersuchungs- und Rü-

gepflicht gemäß § 377 HGB. Rügen sind schriftlich binnen 2 Wochen nach Übergabe oder Anlieferung zu erklären. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist spätestens bei Entdeckung des Mangels oder wann er frühestens hätte entdeckt werden müssen. Erfüllt der Auftraggeber diese Untersuchungs- und Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der André Koppel Software GmbH fällt Arglist zur Last.

(2) Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software der André Koppel Software GmbH und Ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Maßgeblich hierfür ist die Dokumentation / Handbuch der André Koppel Software GmbH für die jeweilige Software, die als interaktives Dokumentationssystem (Dashboard) zur Verfügung steht und fortlaufend aktualisiert wird. Maßgeblich für den Vertrag ist der Zustand der Dokumentation bei Vertragsschluss. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die Software der André Koppel Software GmbH seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der André Koppel Software GmbH beraten lassen.

(3) Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben der André Koppel Software GmbH. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Erforderlichenfalls sind dazu auch Schulungen durch die André Koppel Software GmbH von dem Auftraggeber in Anspruch zu nehmen, die angemessen zu vergüten sind.

(4) Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der André Koppel Software GmbH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur vertragsgegenständlichen Software und zu den für die Auftrags Erfüllung notwendigen IT-Systemen. Der Auftraggeber benennt dazu schriftlich einen Ansprechpartner für die André Koppel Software GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Die André Koppel Software GmbH trifft kein Verschulden für eine Nichterbringung oder Verzögerung, sofern der Auftraggeber die von ihm selbst oder einer von ihm beauftragten Firma zu erbringende Leistung nicht erbringt.

(5) Für den Fall, dass infolge des Erwerbs der Software der André Koppel Software GmbH der Auftraggeber seinen bisherigen Datenbestand aus seinem bisherigen System in die Software der André Koppel Software GmbH implementieren möchte, so erfolgt dies in eigener Verantwortung des Auftraggebers. Dies kann auf Wunsch auch durch die André Koppel Software GmbH erfolgen, dafür ist jedoch eigenständiger Auftrag notwendig. In jedem Falle ist die Fälligkeit des Kaufpreises der Software der André Koppel Software GmbH von einer o.g. Datenübertragung unabhängig.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die André Koppel Software GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung der Gesamtforderungen der André Koppel Software GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Dies gilt auch dann, wenn auf eine besonders bezeichnete Lieferung gezahlt wird. Bei Scheck- oder Wechselzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn für die André Koppel Software GmbH eine eventuelle scheck- oder wechselfähige Haftung erloschen ist. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum an den Produkten (Vorbehaltsware) als Sicherung.

(2) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber be- oder verarbeitet oder mit anderen Waren verbunden oder vermischt, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neuen Gegenständen anteilig im Verhältnis zur Höhe der offenen Forderungen der André Koppel Software GmbH an die André Koppel Software GmbH ab, ohne dass der André Koppel Software GmbH daraus Verpflichtungen entstehen. Die neu geschaffenen Gegenstände gelten als Vorbehaltsware i.S. dieser Bestimmungen.

(3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des jeweiligen Liefervertrages die ihm aus dem Vertrieb oder einem sonstigen Grund gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen an die André Koppel Software GmbH ab. Er ist zum Einzug der Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Auf Verlangen hat er alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, welche die André Koppel Software GmbH zur Geltendmachung Ihrer Rechte benötigt. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers und bei Zahlungsverzug erlischt die vorgenannte Ermächtigung des Auftraggebers zur Veräußerung der Vorbehaltsware und dem Forderungseinzug. In diesem Falle darf die André Koppel Software GmbH die Ware sofort in Besitz nehmen.

(4) Übersteigt der Wert der André Koppel Software GmbH zur Sicherheit abgetretenen Forderungen und der Vorbehaltsware die Gesamtforderung der André Koppel Software GmbH um mehr als 20 %, so kann der Auftraggeber die Freigabe oder Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten verlangen.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der André Koppel Software GmbH hinzuweisen und die André Koppel Software GmbH unverzüglich zu informieren. Wenn die André Koppel Software GmbH von dem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist die André Koppel Software GmbH berechtigt, sie freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche behält sich die André Koppel Software GmbH vor.

## **§ 9 Miet- und Pflegeverträge**

(1) Wird zwischen der André Koppel Software GmbH und dem Auftraggeber ein Mietvertrag abgeschlossen, so ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene Software der André Koppel Software GmbH wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.

(2) Die André Koppel Software GmbH erbringt als Pflege die im jeweiligen Softwarevertrag genannten Pflegeleistungen. Die André Koppel Software GmbH ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anzupassen.

(3) Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Miete gelieferter Software der André Koppel Software GmbH gilt § 10 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(4) Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen (Mindestlaufzeit). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an Software der André Koppel Software GmbH, soweit die André Koppel Software GmbH hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der Software, für welche die André Koppel Software GmbH Pflege anbietet, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener Software) vollständig bei der André Koppel Software GmbH in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und für welche die André Koppel Software GmbH Pflege anbietet. Dieser Abschnitt gilt für Mietverträge entsprechend.

(5) Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquar-

tals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Dieser Abschnitt gilt für reine Mietverträge entsprechend.

(6) Im Falle der Kündigung behält die André Koppel Software GmbH die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Schadensersatz in Höhe von 60 % bis zu dem Zeitpunkt verlangen, da der gekündigte Vertrag ursprünglich vereinbart wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der André Koppel Software GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 10 Gewährleistung**

(1) Die André Koppel Software GmbH gewährleistet, dass die Softwareprodukte frei sind von Sach- und Rechtsmängeln. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Software bzw. deren Bereitstellung. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Minderung und Rücktritt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der André Koppel Software GmbH, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

(2) Im Falle eines Mangels hat die André Koppel Software GmbH zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers durch Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) oder durch Nachbesserung.

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

(4) Erbringt die André Koppel Software GmbH Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann die André Koppel Software GmbH eine angemessene Vergütung hierfür verlangen. Falls sich die Parteien nicht innerhalb von 3 Monaten auf die Höhe der Vergütung einigen, wird die Höhe der Vergütung seitens eines von der Berliner Handelskammer zu bestellenden Gutachters festgelegt, wobei die Kosten des Gutachtens jeder hälftig trägt. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder die André Koppel Software GmbH nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständliche Software dokumentationswidrig genutzt wird oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß § 7 verletzt.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die André Koppel Software GmbH haftet für Schäden des Auftraggebers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Software sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter oder normaler Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung solcher Software, wie sie vom Auftraggeber erworben wird, typischerweise und vorhersehbarerweise gerechnet werden muss. Die Haftung beschränkt sich auf 200.000,00 € pro Schadensfall, insgesamt jedoch höchstens auf 500.000,00 € aus dem

Vertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Haftung für Personenschäden und aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl der André Koppel Software GmbH als auch Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, so haftet die André Koppel Software GmbH hierfür nur, soweit die Schäden auch durch eine übliche Sicherung der betreffenden Daten durch den Auftraggeber nicht vermieden worden wären.

(6) Alle Ansprüche gegen die André Koppel Software GmbH auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung verjähren nach einem Jahr, beginnen gemäß § 199 Abs. 1 BGB und spätestens mit Ablauf von 5 Jahren. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Haftung für Personenschäden und aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 12 Datenschutz**

Die André Koppel Software GmbH verwendet die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse lediglich zur Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrages notwendig ist (z.B. Mitteilung von Namen und Anschrift des Auftraggebers für den Versand der Software durch das Versandunternehmen).

## **§ 13 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel**

(1) Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem jeweiligen Softwarevertrag mit der André Koppel Software GmbH nur mit schriftlicher Einwilligung der André Koppel Software GmbH abtreten.

(2) Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen der André Koppel Software GmbH nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die Ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

(4) Erfüllungsort für die Lieferungen der André Koppel Software GmbH ist Berlin, für die Zahlungspflicht des Auftraggebers dessen Sitz. Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Berlin. In jedem Falle gilt das Deutsche Recht.